Wernau

Die Stadt am Neckar

Benutzungsordnung

für die außerschulische Betreuung

der Grundschulen in Wernau (Neckar)

(Stand: 29.11.2025)

Inhaltsverzeichnis

1. Trägerschaft ... 3
2. Aufgaben ... 3
3. Standorte und Betreuungszeiten ... 3
 3.1. Betreuungsstandorte ... 3
 3.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen ... 3
4. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht ... 4
 4.1 Gebühren an Schultagen ... 4
 4.2 Mittagessen ... 4
 4.3 Fälligkeit der Gebühren ... 5
5. Anmeldung und Aufnahme ... 5
6. Aufsicht, Haftung, Abholzeiten ... 6
 6.1 Aufsichtspflicht ... 6
 6.2 Haftung und Versicherungsschutz ... 6
 6.3 Abholzeiten ... 6
7. Krankheit und Pandemiemaßnahmen ... 6
 7.1 Regelung in Krankheitsfällen ... 6
 7.2 Pandemiemaßnahmen ... 7
8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten ... 7
 8.1 Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ... 7
 8.2 Kündigung seitens der Stadt Wernau (Neckar): ... 7
 8.3 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten ... 8
9. Ferienbetreuung ... 8
 9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise ... 8
 9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung ... 8
10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten ... 9

Um Vätern und Müttern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu erleichtern, bietet die Stadt Wernau (Neckar) als festen Bestandteil der verlässlichen Grundschule eine außerschulische Ganztagsbetreuung an allen Wernauer Grundschulen an.

1. Trägerschaft

Träger der außerschulischen Betreuung an den Wernauer Grundschulen ist die Stadt Wernau (Neckar).

2. Aufgaben

Aufgabe und Ziel der außerschulischen Betreuung ist es, die Betreuung von Grundschüler*innen vor und nach dem Unterricht sicherzustellen, soweit die Grundschule nicht eigene Betreuungsangebote im Rahmen einer Ganztagesgrundschule gewährleistet.
Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schüler*innen, sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schüler*innen werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten.
In der außerschulischen Betreuung können die Schüler*innen während der Betreuung ihre Hausaufgaben erledigen und erhalten dabei auf Wunsch, nach Möglichkeit des Betreuungspersonals, Hilfestellung. Die Trägerin übernimmt keine Garantie für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hausaufgaben. Diese zu überwachen fällt in die Zuständigkeit der Sorgeberechtigten.
Unterricht oder gezielte Förderung finden nicht statt.

3. Standorte und Betreuungszeiten

3.1. Betreuungsstandorte

Die Betreuung an Schultagen findet **an allen drei Grundschulstandorten Teckschule, Schlossgartenschule Standort Katzenstein und Schlossgartenschule Standort Schlosshof**

- von 7:00 Uhr bis 8:30 Uhr sowie von 11:15 Uhr bis 17:00 Uhr

in den Räumlichkeiten der außerschulischen Betreuung der jeweiligen Grundschulen statt.

Link: Teckschule, Schlossgartenschule Schlosshof und Katzenstein

3.2. Die Betreuungszeiten an den Schultagen

Die Betreuungszeiten sind in folgende Blöcke gegliedert und individuell buchbar:

Block 1	**Vormittag**	**7:00 bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr**

Die Zeit von 8:30 – 11:15 Uhr wird dabei von der verlässlichen Grundschule abgedeckt.

Block 2	**Nachmittag 1**	**13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)**

Block 3	**Nachmittag 2**	**13:00 bis 17:00 Uhr (inkl. betreutes Mittagessen)**

Betreutes Mittagessen: Für die Kinder besteht in allen Grundschulen die Möglichkeit, ein warmes Mittagessen mit einem Getränk einzunehmen. Das Essen wird ab 13:00 Uhr für die Kinder der außerschulischen Betreuung (Block 2 und 3) in den Räumlichkeiten bei der jeweiligen Einrichtung serviert. Die Nachmittagsbetreuungsblöcke sind nur inklusive Mittagessen buchbar. Das Mitbringen eigener Speisen oder Getränke ist nicht möglich.

Die Kinder können die Kernzeit nur zu den gebuchten Zeiten besuchen. Um auch bei Unterrichtsausfall eine durchgängige Betreuung der Kinder zu gewährleisten, ist die Buchung eines Nachmittagsblocks (Block 2 oder Block 3) **nur in Verbindung mit dem Vormittagsblock möglich.**

4. Betreuungsgebühren und Gebührenpflicht

4.1 Gebühren an Schultagen

Block 1	**Vormittag**	**7:00 Uhr bis 8:30 Uhr und 11:15 bis 13:00 Uhr**
	- bei einer Betreuung an allen Schultagen:	54,40 € pro Monat
	- bei einer Betreuung an einzelnen Schultagen:	11,40 € pro Tag

zusätzlich zu Block 1 buchbar
entweder:

Block 2	**Nachmittag 1**	**13:00 bis 15:00 Uhr**
	- bei einer Betreuung an allen Schultagen:	167,10 € pro Monat inkl. Essen
	- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen:	34,30 € pro Tag inkl. Essen

zusätzlich zu Block 1 buchbar
oder:

Block 3	**Nachmittag 2**	**13:00 bis 17:00 Uhr**
	- bei einer Betreuung an allen Tagen:	254,30 € pro Monat inkl. Essen
	- bei einer Betreuung an einzelnen Tagen:	52,60 € pro Tag inkl. Essen

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.
Die Vergünstigungen bei den Betreuungskosten durch die Wernau Card können erst bei Vorlage einer gültigen Wernau Card im Sachgebiet Bildung und Betreuung berücksichtigt werden. Im Nachhinein werden keine Gebühren zurückerstattet.
Link: Wernau Card

Für die Betreuungsblöcke am Nachmittag ist eine Mindestanzahl an Kindern erforderlich. Bei zu geringer Anmeldezahl kann die Betreuung eventuell nicht oder nicht am gewünschten Standort angeboten werden.

4.2 Mittagessen

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung zu einem Nachmittagsblock.
Analog zu den Wernauer Kindertagesstätten wird auch in der außerschulischen Betreuung eine Mittagsessenspauschale berechnet, die zusammen mit den Betreuungsgebühren am Anfang des Monats in Rechnung gestellt wird. Die Essenspauschale an Schultagen berücksichtigt die Schließtage der außerschulischen Betreuung im Sommer und die Schulferien und wird auf zwölf Monate umgelegt. Beide Nachmittagsblöcke enthalten demnach jeweils eine Essenspauschale in Höhe von 80,00 € bei einer Monatsbuchung bzw. 16,00 € bei einer Buchung von einzelnen Tagen.

Die Kosten für das **Essen in der Ferienbetreuung** wird separat mit den Betreuungskosten der Ferien

berechnet und den Sorgeberechtigten vor den jeweiligen gebuchten Ferien in Rechnung gestellt.

4.3 Fälligkeit der Gebühren

Die jeweilige Monatsgebühr (Betreuung und gebuchtes Mittagessen) wird im Voraus zum Ersten des Monats fällig. Der Beitrag wird auch fällig, wenn die Betreuung aus einem zwingenden Grund an einzelnen Tagen nicht durchgeführt werden kann.

Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit der Kündigung zu zahlen. Die Betreuungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben.

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Kalendermonats der Aufnahme des Kindes und endet mit dem Ende des Austrittsmonats unabhängig von der zeitlichen Inanspruchnahme an den einzelnen Tagen. Im Eintrittsmonat ist die Hälfte der monatlichen Gebühr zu entrichten, sofern der Eintritt am 15. des Monats oder später erfolgt.

Die Gebühren werden durch gesonderte Rechnungen erhoben.

Die jeweiligen Gebühren für die Ferienbetreuung und des Mittagsessens in den Ferien werden separat nach Ablauf der Anmeldefrist und spätestens zwei Wochen vor den jeweiligen Ferien in Rechnung gestellt.

Link: SEPA-Basislastschrift-Mandat

5. Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten und unterschriebenen Antrags bei der Stadtverwaltung.

Die Aufnahme erfolgt nach Verfügbarkeit grundsätzlich zum Beginn des Schuljahres im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch die Anmeldung und die in Textform (schriftlich oder per Mail) mitgeteilte Aufnahmebestätigung gültig.

Anmeldeschluss für Neuanmeldungen ist der 01. Juni eines jeweiligen Jahres. Verspätet eingehende Anmeldungen werden, sofern möglich, nachrangig berücksichtigt.

Während des laufenden Schuljahres ist eine Anmeldung mit einer Frist von mindestens zehn Arbeitstagen möglich, sofern entsprechende Kapazitäten vorhanden sind. Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf Aufnahme, diese kann in begründeten Fällen abgelehnt werden.

Sollten für die Grundschulbetreuung mehr Anmeldungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, kann für die Platzvergabe unter anderem die Berufstätigkeit der Sorgeberechtigten als Kriterium herangezogen werden. Kinder von alleinerziehenden Elternteilen können in diesem Falle ebenfalls bevorzugt aufgenommen werden. Gegebenenfalls ist ein Arbeitgebernachweis zu erbringen.

Die Anmeldung für ein neues Schuljahr bleibt bestehen, sofern keine Änderung oder Kündigung in Textform (schriftlich oder per Mail) vorliegen.

Nutzt ein Kind länger als zwei Wochen nicht den gebuchten Betreuungsumfang, behält sich die Stadt nach vorhergehender Mahnung vor, den gebuchten Betreuungszeitraum zu kürzen.

6. Aufsicht, Haftung, Abholzeiten

Die außerschulische Betreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau (Neckar). Verantwortlich für den regelmäßigen Besuch sind die Sorgeberechtigten.

6.1 Aufsichtspflicht

Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Entlassung aus der Betreuung. Für den Weg zur Einrichtung und den Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich. Für Schüler*innen, die die außerschulische Betreuung ohne Abmeldung verlassen, wird keine Verantwortung übernommen.

6.2 Haftung und Versicherungsschutz

An den Schultagen und in der Ferienbetreuung besteht für die Kinder ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz, der sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule erstreckt und der mit der Schulanmeldung des Kindes in Kraft tritt.

Von der Inobhutnahme des Kindes bis zu seiner Entlassung aus der Betreuung haftet die Unfallversicherung der außerschulischen Betreuung, die mit der Anmeldung abgeschlossen wird.
Hierbei gilt ausschließlich der vereinbarte Betreuungszeitraum.

Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder.

6.3 Abholzeiten

Die Abholzeiten sind je nach Buchung der Betreuungszeit 13:00 Uhr, 15:00 Uhr oder 17:00 Uhr. In Ausnahmefällen ist eine frühere Abholung des Kindes nach Absprache mit dem Betreuungspersonal möglich, solange der Ablauf der Betreuung dadurch nicht gestört wird.

In der Zeit des Mittagessens von 13:00 – 14:00 Uhr und den Hausaufgaben von 14:00 – 15:00 Uhr ist eine Abholung nur **zur vollen Stunde** möglich.

Für einen reibungsfreien Ablauf bei der Abholung der Kinder werden die Sorgeberechtigten gebeten, vor den Räumlichkeiten der außerschulischen Betreuung zu warten und die Kinder dort in Empfang zu nehmen.

Werden Kinder wiederholt zu spät aus der Betreuung abgeholt, behält sich die Stadt nach vorheriger Mahnung vor, zusätzliche Betreuungsgebühren zu erheben oder eine außerordentliche Kündigung auszusprechen.

7. Krankheit und Pandemiemaßnahmen

7.1 Regelung in Krankheitsfällen

Für die Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Bei Erkältungskrankheiten, Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zuhause zu behalten. Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsmit-

gliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Corona, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmkrankheiten, Gelbsucht und übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der außerschulischen Betreuung unverzüglich Mitteilung gemacht werden.

Der Besuch der außerschulischen Betreuung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die außerschulische Betreuung wieder besuchen darf, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden.

Link: Umgang mit Erkältungs- und Krankheitssymptomen

7.2 Pandemiemaßnahmen

In Zeiten einer Pandemie werden nach Vorgaben der Landesregierung und des Schulamtes Maßnahmen und Vorgaben umgesetzt und gegebenenfalls die Benutzungsordnung daran angepasst.

8. Kündigung/Wechsel der Betreuungszeiten

8.1 Kündigung seitens der Sorgeberechtigten

Für Abmeldungen gilt eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Quartalsende (31.03. / 30.06. / 30.09./ 31.12.). Zum Ende des **vierten** Schuljahres ist keine Kündigung erforderlich, eine Abmeldung erfolgt von Amts wegen jeweils zum 31.8.

Es besteht in begründeten Fällen eine außenordentlichen Kündigungsmöglichkeit (z.B. Wegzug und sonstige Härtefälle). Die Kündigung wird in diesem Fall zum ersten des Monats, frühestens jedoch zwei Wochen nach Eingang der Kündigung bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar) wirksam.

Bei einer Erhöhung der Betreuungsgebühren können die Gebührenpflichtigen mit einer Frist von drei Arbeitstagen zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem die Gebührenerhöhung in Kraft tritt.

Die Kündigung muss in Textform (schriftlich oder per Mail) bei der Stadtverwaltung Wernau (Neckar) - Sachgebiet Bildung und Betreuung - eingehen.

8.2 Kündigung seitens der Stadt Wernau (Neckar):

Die Stadt Wernau (Neckar) als Trägerin der außerschulischen Betreuung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen, den Betreuungsumfang kürzen und / oder einen zeitlich begrenzten Ausschluss der Betreuung erwirken:

- bei Einstellung des Betreuungsangebots, zum Beispiel aufgrund zu geringer Anmeldezahlen oder aus sonstigen Gründen,
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr von mindestens drei Monaten, trotz schriftlicher Mahnung,
- bei wiederholter Nichtbeachtung bzw. Widersetzung des Kindes gegenüber Anweisungen des Betreuungspersonals und der Nichteinhaltung der Regeln in der außerschulischen Betreuung, trotz schriftlicher Abmahnung,
- bei Missachtung und Nichteinhaltung der Abholzeiten, trotz vorangegangener schriftlicher Abmahnung,
- bei Problemen in der Kooperation und Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten, wenn diese durch ein vorangegangenes Gespräch mit dem Sachgebiet Bildung und Betreuung nicht ausgeräumt werden konnten.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

8.3 Aufstockung, Wechsel oder Reduzierung der Betreuungszeiten

Änderungen der Betreuungszeiten (Aufstockung und Reduzierung**)** sind nur innerhalb der ersten zwei Wochen im neuen Schulhalbjahr möglich (September und Februar), die gebuchten Betreuungszeiten können dann dem neuen Stundenplan und dem persönlichen Betreuungsbedarf angepasst werden. Sonstige Änderungen der Betreuungszeiten sind darüber hinaus nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit Stadtverwaltung Wernau (Neckar) **–** Sachgebiet Bildung und Betreuung - möglich.

Die Änderungen in den Betreuungszeiten (Vertragsänderung) in Textform (schriftlich oder per Mail) bei der Stadt Wernau (Neckar) - Sachgebiet Bildung und Betreuung - eingehen.

9. Ferienbetreuung

Die Ferienbetreuung der außerschulischen Betreuung ist ein freiwilliges Angebot der Stadt Wernau (Neckar), die den Sorgeberechtigten auch in den Ferien eine verlässliche Betreuungsmöglichkeit ihrer Kinder anbietet. Die Ferienbetreuung ist ausschließlich für Kinder der außerschulischen Betreuung buchbar und ergänzt das Betreuungsangebot der außerschulischen Betreuung in Ferienzeiten. Es gelten daher auch in den Ferien die allgemeinen unter **Benutzungsordnung für die außerschulische Betreuung der Grundschulen in Wernau (Neckar)** festgesetzten Richtlinien.

Der Ferien- und Schließtagekalender der außerschulischen Betreuung wird jedes Jahr nach Erhalt des allgemeinen Schulferienkalenders erstellt und auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar) veröffentlicht.

9.1 Betreuungszeiten/-ort und Preise

Die Betreuung findet an den Ferientagen nur an einem Standort statt. An welchem Ferienstandort in den Ferien betreut wird, wird rechtzeitig vor den jeweiligen Ferien bekannt gegeben.

Betreuungszeiten und Preise pro Ferientag:

Block 1	Vormittag	7:00 bis 13:00 Uhr	5,40 €
Block 2	Nachmittag 1	13:00 bis 15:00 Uhr (inkl. Mittagessen)	7,80 €
Block 3	Nachmittag 2	13:00 bis 17:00 Uhr (inkl. Mittagessen)	10,50 €

Die Betreuung an einem ganzen Ferientag inkl. Mittagessen beträgt 15,90 €.

Familien, die im Besitz der Wernau Card sind, erhalten eine Gebührenermäßigung.

Link: Wernau Card

9.2 Anmeldung und Aufnahme der Ferienbetreuung

Die Sorgeberechtigten werden über die Betreuungszeiten, -standort und die **Anmeldefrist** rechtzeitig sowohl vorab per E-Mail wie auch auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar) informiert. Die Anmeldung erfolgt durch das Zusenden des ausgefüllten und unterschriebenen Ferien- Anmeldeformulars an das Sachgebiet Bildung und Betreuung.

Nach Ablauf der Anmeldefrist ist eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nicht mehr möglich.

Die Plätze der Ferienbetreuung sind begrenzt und werden nach Eingangs- bzw. Anmeldedatum vergeben. Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze vorhanden sind, werden gegebenenfalls Kinder von Alleinerziehenden und die von Familien bevorzugt, in denen beide Sorgeberechtigten berufstätig sind.

Nach Ablauf der Anmeldefrist wird die Anmeldung in Textform (schriftlich oder per Mail) bestätigt und anschließend in Rechnung gestellt.

Für den Betreuungsblock 3 am Nachmittag von 13:00 bis 17:00 Uhr ist eine Mindestzahl von fünf Kindern erforderlich. Bei zu geringen Anmeldezahl kann dieser Betreuungszeitraum nicht angeboten werden.

Bei der Anmeldung zur Ferienbetreuung stimmen die Sorgeberechtigten dem Verlassen des Schulgebäudes für Ausflüge zu, ggf. auch für die damit verbundene Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel. Der umfängliche Versicherungsschutz der Kinder ist auch in den Ferien gewährleistet.

Die Ferienbetreuung ist nur für Kinder der außerschulischen Betreuung (bereits eingeschulte Kinder) buchbar. Für Kinder der **vierten** Klasse ist eine Teilnahme an der Ferienbetreuung noch bis zum 31.8. des Jahres möglich.

10. Anerkennung der Benutzungsordnung, Inkrafttreten

Die Einverständniserklärung der Sorgeberechtigten im Rahmen der außerschulischen Betreuung beinhaltet:

- Erklärung zur Aufsichtspflicht
- private Haftpflicht- /Unfallversicherungsschutz für Aktivitäten außerhalb der Einrichtungen
- eine Erlaubnis zur Veröffentlichung von Fotos für die Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Wernau (Neckar) u.a. im WAZ (Wernauer Anzeiger), in Social Media und auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar). Der Veröffentlichung muss auf dem Anmeldeformular der außerschulischen Betreuung und der Ferienbetreuung aktiv zugestimmt werden. Die Rücknahme der Freigabe am Bild kann jederzeit in Textform (schriftlich oder per Mail) ans Sachgebiet Bildung & Betreuung erfolgen.
- die Entbindung der Schule, Schulsozialarbeit und außerschulischen Betreuung von der Schweigepflicht mit dem Ziel einer Kooperation und eines Informationsaustauschs hinsichtlich:
 - Verhalten des Kindes und Hilfestellung bei Auffälligkeiten
 - organisatorischer Informationsaustausch, zum Beispiel bzgl. Schulausflügen, Krankheit, Klassenfahrten, Masernschutznachweiß

Diese Benutzungsordnung liegt den Sorgeberechtigten bei der Anmeldung vor und ist auf der Homepage der Stadt Wernau (Neckar) veröffentlicht. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung und der Einverständniserklärung durch den/die Sorgeberechtigten wird die Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

Diese Benutzungsordnung tritt **am 01. Februar 2026** in Kraft und ersetzt die bisherigen Benutzungsordnungen.